

Vorname Nachname der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers¹
Wohnadresse
Postleitzahl Wohnort

A-Post-Plus / EINSCHREIBEN²

Name der Behörde³
Abteilung der Behörde⁴
Adresse
Postleitzahl Ort

Ort, Datum⁵

Gesuch um Auskunft über meine eigenen Daten

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 15 des Kantonalen Datenschutzgesetzes (SRL Nr. 38) bitte ich Sie, mir schriftliche⁶ Auskunft *über die mich betreffenden Daten* zu erteilen (*Variante: über bestimmte, mich betreffende Daten*), die von Ihnen bearbeitet werden und/oder worden sind. *[an dieser Stelle genau beschreiben, worüber Sie Auskunft oder worin Sie Einsicht nehmen möchten und worin nicht].*⁷

Ich bitte Sie, mir den Erhalt meines Gesuchs zu bestätigen und mir *die Auskunft / Kopien⁸ meiner Personendaten / Kopien der mich betreffenden Dokumente* innerhalb von 30 Tagen⁹ seit Erhalt meines Gesuchs zu erteilen / zuzustellen.

Informieren Sie mich vorgängig, falls mein Gesuch Ihrer Meinung nach unverhältnismässigen Aufwand erfordert (§ 12a Abs. 2 Kantonale Datenschutzverordnung, SRL Nr. 38b), und teilen Sie mir die Höhe allfälliger Kosten¹⁰ mit.

Freundliche Grüsse

eigenhändige Unterschrift

Vorname und Name der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers¹¹

Beilage: *Kopie meiner Identitätskarte (Vorder- und Rückseite)*¹²

-
- ¹ Fügen Sie in diesem Textfeld Ihren Vornamen und Nachnamen und in den Zeilen darunter Ihre Post-Adresse ein.
 - ² Der Versand per Post als A-Post-Plus oder eingeschriebenen Brief bietet Ihnen die Möglichkeit, zu überprüfen, ob und wann Ihr Gesuch zugestellt worden ist.
 - ³ Adressieren Sie Ihr Gesuch an die Behörde, die Ihre Daten bearbeitet. Es handelt sich in der Regel um die Dienststelle, die für den betreffenden Bereich zuständig ist.

Zum Beispiel: Soziale Dienste der Stadt Luzern.

Auskunftsgesuche über Ihre Personendaten bei der Polizei stellen Sie beim Kommando der Luzerner Polizei unter folgender Adresse: Hallwilerweg 7, 6003 Luzern.
 - ⁴ Führen Sie in der Adresse wenn möglich die zuständige Abteilung der Behörde auf. Sofern die betreffende Behörde über eine(n) interne(n) Datenschutzverantwortliche(n) verfügt, adressieren Sie Ihr Gesuch an diese bzw. diesen.
 - ⁵ Fügen Sie hier den Ort und das Datum des Tages ein, an dem Sie das Gesuch schreiben.
 - ⁶ Die Auskunft kann Ihnen schriftlich oder mündlich erteilt werden, gegebenenfalls mit Kopien oder indem Ihnen die Behörde vor Ort Einsicht gewährt. Die Auskunft kann elektronisch erfolgen (z. B. via E-Mail oder Webformular), sofern die betreffende Behörde geeignete Massnahmen trifft, um Ihre Identifizierung zu gewährleisten und um Ihre Daten bei der Zustellung vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
 - ⁷ Bezeichnen Sie die (Kategorien der) Daten und die Angelegenheit, über die Sie Auskunft verlangen möglichst genau. Je konkreter und genauer Sie Ihr Gesuch bezüglich Thema und Zeitraum eingrenzen, desto schneller und präziser werden Sie eine Antwort erhalten. Geben Sie wenn möglich die betreffende Geschäftsnummer an.

Beispiel:
«Alle Informationen und Dokumente betreffend meinen Antrag auf Arbeitslosenent-schädigung im Jahr 2014»
 - ⁸ Die Behörde kann Ihnen Auskunft in der Form von Kopien erteilen. Ein Anspruch auf Kopien besteht jedoch nicht (siehe auch oben Ziff. 6). .
 - ⁹ Das Gesetz sieht keine Frist vor, innert derer Ihnen die Behörde Auskunft erteilen oder Ihnen Einsicht gewähren muss. Der Gesetzgeber hat bewusst keine Frist festgesetzt, da die Dauer von Aufwand, Umfang und Komplexität im einzelnen Fall abhängt. Üblich ist die Beantwortung innerhalb von 30 Tagen. Es ist deshalb empfehlenswert, der Behörde mitzuteilen, innert welcher Frist Sie die Auskunft benötigen oder wünschen. Sie haben die Möglichkeit, Ihr Gesuch als eingeschriebenen Brief zu schicken, um das Einhalten der von Ihnen gesetzten Frist zu überprüfen.
 - ¹⁰ Die Auskunft oder die Einsichtnahme sind in der Regel kostenfrei. Kosten können erhoben werden, wenn das Gesuch einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht oder wenn Sie wiederholt Auskunft über dieselben Daten verlangen.
 - ¹¹ Schreiben Sie Ihren Vor- und Nachnamen unterhalb Ihrer eigenhändigen Unterschrift vollständig aus, um klarzustellen, wer das Gesuch stellt.

¹² Die Auskunft darf nur gegenüber derjenigen Person erfolgen, auf die sich die Daten beziehen oder ihrer rechtmässigen Vertretung. Es ist deshalb gesetzlich vorgeschrieben, dass Sie sich über Ihre Identität ausweisen müssen, wenn Sie Auskunft verlangen.

Kopieren Sie Ihren amtlichen Ausweis (Vorder- und Rückseite der Identitätskarte, des Passes oder des Führerausweises) und legen Sie die Kopien Ihrem Gesuch bei. Daten, die für Ihre Identifizierung nicht unbedingt erforderlich sind, können Sie unleserlich machen (z. B. Körpergrösse, Foto, Nummer des Ausweises). Der Name und das Geburtsdatum sollten lesbar bleiben.

Allenfalls sind zusätzliche Daten für Ihre Identifizierung erforderlich (z. B. Adresse). In diesem Fall muss die Behörde diese zusätzlichen Angaben von Ihnen verlangen, damit sie Ihnen Auskunft erteilen kann. Die Behörde darf die Daten, mit denen Sie sich ausweisen, nur zu Ihrer Identifizierung verwenden.